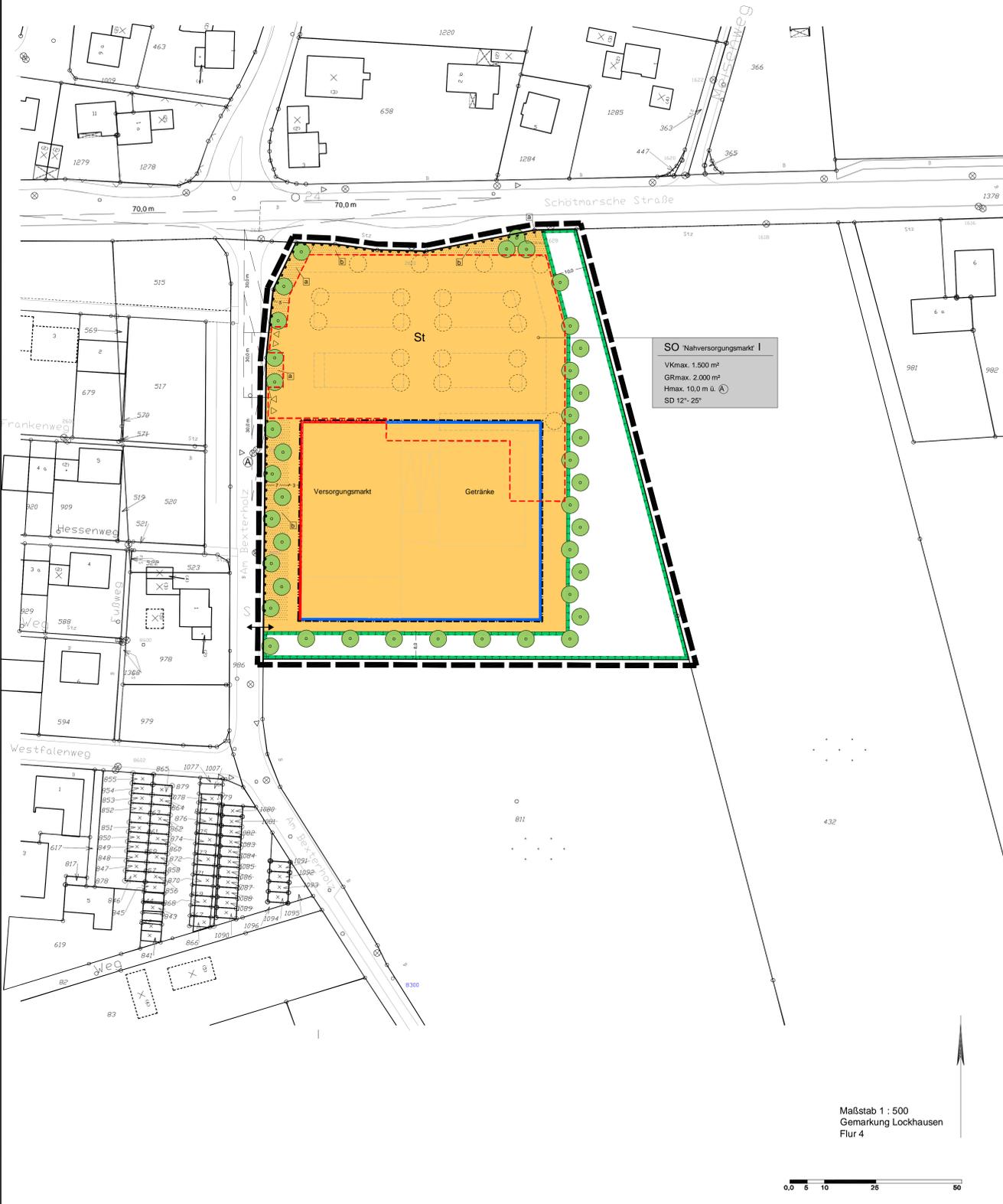




STADT BAD SALZFLÖTEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0722/V "Nahversorgungsmarkt Lockhausen" Ortsteil Lockhausen



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 12(3) BauGB auf Grundlage des § 9 BauGB und auf Grundlage der BauNVO, soweit nicht als vorhabenbezogene Sonderregelungen nach § 12(3) BauGB gekennzeichnet

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11(3) BauNVO, hier: Nahversorgung und Getreidemarkt mit maximal 1.500 m² Verkaufsfläche (VK), siehe C.1.1.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Grundfläche GR als Hochmaß (§ 9 BauNVO, siehe C.2.2) 2.300 m²
Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl (§ 20 BauNVO), hier: 1
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), maximal zulässige Gebäudehöhe über die Oberkante Festst. in Meter über Bezugspunkt A (Baubereichsfläche Straße / Flurstück)
- 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO:
- durch Baulinien und
- Baugrenzen umgrenzter Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4. Verkehrsmittel (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
Barriere ohne Ein- und Ausfahrten
Ein- und Ausfahrten für KFZ einachsig einseitig
Netze und Ausfahrten (Fußweg)
- 5. Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzvorgaben (§ 9(1) Nr. 20, 25 BauGB)**
Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), Entwicklungsziele und Festlegungen als Orientierungshilfe, siehe C.5.1
Anpflanzung von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe C.5.2
Anpflanzung und fachgerechte Pflege standorttreuer Bäume
- Pflanzstreifen, die a) teilweise und b) ganz von Nebenanlagen etc. freizuhalten sind (vorhabenbezogene Konkretisierung, siehe C.5.2)
- 6. Sonstige Planzeichen gemäß § 9 BauGB**
Fläche für Stellplatzanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe C.3.2
Scheitelfeld sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9(1) BauGB)
- 7. Gestaltungsangaben i.S.d. § 36 BauO NRW i.V.m. § 9(1) BauGB**
Dachform und Dachneigung des Hauptbaukörpers gemäß Eintrag in der Plankarte: Satteldach, Dachneigung 12° - 25°

B. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücknummer
- geplante Gebäude sowie vorgesehene Aufteilung der Stellplatzanlage gemäß Oberplanung (Dipl.-Ing. Architekt F. Falk, März 2005), genaue Änderung und Lage sowie Baumstände ergeben sich aus der weiteren Detailplanung

C. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11f BauNVO)**
 - 1.1 Sondergebiet SO für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11(3) BauNVO:**
a) Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Nahversorgungsmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² und mit dem Kernsortimenten Lebensmittel und Getreide. Getreide ist an diesem Ort nur im Lebensmittelmarkt / Discount mit integrierter Bäckerei und Metzgerei mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.050 m² sowie ein Getreidemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 450 m² (ggf. auch weniger).
b) Die für Bad Salzflöten nachfolgend aufgeführten zeitlich unbefristeten Sortiment-/Sortimentsgruppen sind als **Rand- und Nebensortimente** bis maximal 10% der zugelassenen Gesamtverkaufsfläche zulässig (je maximal insgesamt 150 m²). Liste der zeitlich unbefristeten Einzelgruppen des periodischen und aseasonalen Bedarfs:

Periodischer Bedarf:	- Lebensmittel und Körperpflege
Aseasonaler Bedarf:	- Bekleidung
a) Einkaufsstreifen	- Lebensmittel
- Schuhe	- Schuhe
b) Hardware, baumaterial	- Blühen, Leuchten
- Technik	- Neue Medien
- Haushalts- und persönliche Bedarf	- Unterhaltungselektronik
	- Uhren, Schmuck
	- Bücher, Schreibwaren
	- Haus- und Gartengeräte
	- Spiel-, Sport-, Hobby
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)**
 - 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO):**
a) Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe für den Nahversorgungsmarkt ergibt sich aus der Plankarte. Bezugspunkt ist die Oberkante der Fertig ausgebauten Erdbauweise. Aus Besondere in Höhe des Bezugspunktes A (Baubereich).
b) Für untergeordnete Dachaufbauten und technische Bausätze wie Schornsteine oder Belüftungsanlagen können ggf. Überschreitungen der zulässigen Höhen als Ausnahme zugelassen werden (§ 31(1) BauGB und § 18(8) BauNVO).
 - 2.2 Grundfläche und Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), hier mit vorhabenbezogener Konkretisierung gemäß § 12(3) S. 2 BauGB:**
Die zulässige Grundfläche GR für die Hauptbauweise beträgt maximal 2.000 m². Durch Gebäude sowie Stellplätze, Betriebsflächen, Nebenanlagen etc. darf insgesamt eine Grundflächenzahl von 0,8 im Sinne des § 17(1) BauNVO nicht überschritten werden. Die Regelungen des § 17(2) BauNVO gelten entsprechend.
- 3. Anschluss an Verkehrsflächen, Stellplatzanlagen etc. (§ 9(1) Nr. 4, 11 BauGB, hier mit vorhabenbezogener Konkretisierung gemäß § 12(3) S. 2 BauGB):**
 - 3.1 Im Bereich ohne Ein- und Ausfahrten** entlang Schötmarscher Straße und „Am Beckertal“ sind Ein- und Ausfahrten für KFZ unzulässig. Zugänge für Fußgänger und Radfahrer bleiben zulässig.
 - 3.2 Stellplätze für PKW** sind an dem zwischenzeitlich festgelegten Stellplatzfeldchen und innerhalb der entsprechenden gekennzeichneten Überbauflächen: Flächen zulässig. Zulässig ist eine Anlage mit maximal 100 Stellplätzen für Kunden-PKW. Über diese Flächen hinaus können ggf. Stellplätze für Personal o.ä. im Osten der Gebäude als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB zugelassen werden, eine ausrichtende wirtschaftliche Wirkung der Stellplätze gegenüber der Straße „Am Beckertal“ ist zu gewährleisten und ggf. nachzuweisen.

4. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB, hier mit vorhabenbezogener Konkretisierung gemäß § 12(3) S. 2 BauGB)

- 4.1 Lärmschutzmaßnahmen und Regelungen:**
a) **Hauptbaukörper als Abschirmung der Anlieger in notwendige Erschließungsfunktion als Behälterfunktion:** Der Hauptbaukörper des Verwalters muss im Westen geschlossen sein. Einbau von Bauteilen an die Bauteile anliegender ggf. zulässiger zurückzubehalten gemäß § 23(2) BauNVO wird hierdurch nicht berührt, die Anliegerzone ist nach Osten anzuschließen und somit durch den Baukörper gegenüber der Straße „Am Beckertal“ abzusichern.
b) **Erhöhung der Einkaufswagen-Einstellfläche:** Die optische Einkaufswagen-Einstellfläche oder optische Einbauten ergibt sich im Zuge der Oberplanung. Die optische Einbauten sind „Am Beckertal“ im Westen anzuschließen.
c) **Ausbau der Pkw-Stellplatzanlagen:** Die Frontalränder und die Stellplätze sind vollständig zu asphaltieren oder mit unglatter Platten- oder Gitterbelag auszurüsten. Sollten sonstige Materialien in Betracht kommen, sind diese als vorübergehende Lösung zu betrachten. Die Stellplätze sind so zu gestalten, dass sie eine wirksame Einwirkungshöhe für Einkaufswagen vorgesehen werden.
d) **Ausnahmen** von den Festsetzungen können nach § 31(1) BauGB ggf. zugelassen werden, wenn geringere Schallschutzmaßnahmen S. 2.B. bei reduzierter Baukörperhöhe erreicht werden können.
Grundlage: Schallschutzes Gutachten „AKUS GmbH Beckfeld, 10.08.2006“

6. Flächen/ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzvorgaben (§ 9(1) Nr. 20, 25 BauGB)

- 6.1 Flächen und Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB:**
Planungsziele: städtebauliche Entwicklung als Orientierungshilfe.
Maßnahmen: - städtebauliche Entwicklungsplanung gemäß Planertrag.
- Planung und fachgerechte Pflege standorttreuer Gehölze als Wildkräuter-Blumenstreifen mit einer Pflanzhöhe von ca. 1,5 m im und zwischen den Flächen, v.a. einseitig. Optische Struktur durch Aufbau mit niedrig wachsenden Arten.
- Handstreifen und Bänkeflächen als Fläche mit gestrichelter Sukzession.
- 6.2 Pflanzvorgaben für Gehölze und Maßnahmen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB):**
a) **Baumplanungen gemäß Planertrag:** Anpflanzung und fachgerechte Pflege standorttreuer Bäume. Die Pflanzhöhe muss mindestens 20 cm, Ausläufe und natürliche Abgänge sind entsprechend zu ersetzen. Von festgesetzten Standorten kann im Zuge der Detailplanung ein minimal 3 m abgewichen werden.
Vorhabenbezogene Konkretisierung: Innerhalb der durch Planertrag bezeichneten Flächen sind im Bereich der Pflanzung, Gärten und Kleingärten gemäß § 12(3), 14(1) BauNVO zulässige Ausnahmen sind in der Höhe zulässig. Die Pflanzung und die Pflanzung sind im Bereich der Pflanzung vorzugeben.
Hinweis zur Ausweisung von Anlagen: Im Zusammenhang mit der Anordnung, Anlage der Flächen etc. mit der Stadt abzustimmen, empfohlen wird zusätzlich eine jeweils einrichtliche Art für a) und b) zu wählen.
b) **Begrenzung der Pkw-Stellplatzanlagen:** Für jeweils angelegte 6 Pkw-Stellplätze ist mindestens ein standorttreuer einbaubarer Laubbau-Tauche gepflanzt zu werden, zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzhöhe muss mind. 20 cm, Pflanzbreite mind. 6 m² je Baum. Die Pflanzungen sind im Bereich der Pflanzung vorzugeben.
Hinweis zur Ausweisung von Anlagen: Im Zusammenhang mit der Anordnung, Anlage der Flächen etc. mit der Stadt abzustimmen, empfohlen wird zusätzlich eine jeweils einrichtliche Art für a) und b) zu wählen.

D. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 36 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB

- 1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 36(1) Nr. 1 BauO:**
 - 1.1 Gestaltung baulicher Anlagen:**
a) **Dachform und Dachneigung des Hauptbaukörpers:** Satteldach mit einer Dachneigung von 12° - 25°. Bei Nebengebäuden, untergeordneten Bauwerken, Nebengebäuden etc. sind auch andere Dachneigungen zulässig.
b) **Dachfarbe:** Für die Dachneigung des Hauptbaukörpers sind Farben in der Farbskala von rot bis blau oder in der Farbskala anstrich bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau in Anlehnung an die RAL-Farbskala). Zulässig sind Farben grau oder schwarz als RAL 7016 (anthrazit). Für die Dachneigung von Nebengebäuden, untergeordneten Bauwerken, Nebengebäuden etc. sind auch andere Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.
 - 1.2 Gestaltungsrichtlinien für Werbeanlagen:**
a) Die Länge der Werbeanlagen an Gebäuden darf in Gebäuden, auch als Summe aller Werbeanlagen, maximal 30 % der jeweiligen Gebäudeseite betragen. Werbeanlagen an Fassaden, untergeordneten Werbeanlagen (Planertrag) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge in einer maximalen Gesamthöhe von 1,25 m auf der Wandfläche angebracht werden. Sie sind nur bei 20 cm oder 10 cm über der Dachneigung zulässig.
b) Werbeanlagen mit senkrechten untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden.
c) **Feststehende Werbeanlagen** dürfen eine Gesamthöhe von 6 m über die Gebäudehöhe nicht überschreiten.
d) **Werbeanlagen mit Laut-, Wechsel- oder Blinklicht** sind unzulässig.
- 2. Gestaltungs- und Befüllungsrichtlinien gemäß § 36(1) Nr. 4, 5 BauO NRW:**
2.1 **Einrichtungen** sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur als standorttreue Laubbäume zulässig. Innerhalb dieser oder außerhalb der Grundstücksgrenze sind in maximal gleicher Höhe Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich, diese müssen aber mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein.
Auflagen für Schnittstellen: Hänbuche, Weißdorn, Liguster, Rotbuche.

E. Hinweise zur Beachtung

- 1. Kartographische Bodennutzung:**
Wegen der besonderen topographischen Bedingungen sind die Flächen (Tischflächen, Metallflächen, dichte Bodenverfestigungen, Knochen, Fossilien) nicht zu bebauen, die nach § 19 und 10 des Bodennutzungsgesetzes die Veränderung unzulässig der Stadt, oder zum Zweck der Bodenverbesserung - hier im Falle der Landesbodennutzung - zu bebauen und die Bodennutzung der Fläche in unzulässiger Weise zu verändern.
- 2. Kämpfmitteleinsatz:**
Sollten bei Ausschlepparbeiten verbotene Gegenstände oder außergewöhnliche Verbleiben auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kämpfmittelbeauftragte zu benachrichtigen.
- 3. Altlasten:**
Im Planbereich sind Altlasten nicht bekannt. Die Erdarbeiten sind auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Anomalien etc.) im Bodennutzer zu achten. Falls oberhalb Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die zuständige Behörde umgehend zu benachrichtigen.
- 4. Bodenverbau:**
Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung über die Ableitung im Kreis Lippe vom 28.05.2000 ist, wenn das Boden so auszuweisen, so lagern und zu transportieren, dass Verunreinigungen mit Baustoffen, Abfallmaterialien und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenverbau innerhalb des Planbereiches verwendet werden, soweit dies rechtlich möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gemäß Abs. 3 geprüft werden, wie weit Bodenverbau über einen anderen Messbereich bei anderen Bauarbeiten zu verwenden ist. Über die Boden- und Baustoffverluste NRW unter der Internet-Adresse www.stadt.de, alle Angebote und Nachfragen können auch kostenlos über die Gewerke-Zustimmung der Kreisverwaltung Lippe unter Tel. Nr. 0523192-072 und 052-655-6000 oder vorhandene Antragsunterlagen abgefragt werden.
Bei der Bodenverbau, der nicht innerhalb des Planbereiches verwendet werden kann, ist nach § 4 Kreisleitlinien und Abfallgesetz (KW-AMG) in die dortige gültige Planung vorzugeben. Um die Vermeidung der Bodenverbauungen im Sinne des § 4 KW-AMG zu erreichen, kann das Merkmal unterbreitet werden. Bei der Bodenverbau ist unter dem EW-Adressat (0523192-072) - Bodenverbau, Baggerzug sowie Adresse des Bodenverbauungsbereiches im schriftlichen Vermerk, der ein besonderes überwachungsbedürftiges Objekt zu erzeugen. Die Vorgaben des KW-AMG gemäß des untergeordneten Regelwerks, insbesondere die Verordnungen über Verwertung und Beseitigungsmittel (Nachrichtenerhebung) vom 10.09.1998, sind grundsätzlich zu beachten.
- 5. Ausbau des Fernmeldenetzes:**
Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sollen der Deutschen Telekom, Ndl. Münster, B2H 69 (Beckbürgen Zugspitzen) Herford, Maschstraße 11, 32052 Herford, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vor Teilarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutschen Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauauftragnehmer vorher mit dem Projektleiter, Herrn 30, Dalmatiner-Rathausstraße 20, 33102 Paderborn, Tel. 055151033507 und in der genauen Lage dieser Anlagen einlesen lassen.
- 6. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 36 BauO NRW:**
Verstöße gegen die gemäß § 36 Abs. 1 BauO NRW vorgeschriebenen gestalterischen Festsetzungen werden gemäß § 84 Abs. 1 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1324)
- Bauverordnungen (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichnung 1990 (PlanZV 90), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1185)
- Gesetz über die Umweltschadstoffbelastung (UmweltSchG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 200) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1805)
- Bundesbodenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1986 (BGBl. I S. 502)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)
- Baubauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (G.V. NRW S. 255)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1988 (G.V. NRW S. 64)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1995 (G.V. NRW S. 100) (G.V. NRW 77)
- Einzelhandelssteuergesetz (EStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 1986 (BGBl. I S. 502)
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. April 1998 (MBl. Nr. 43 vom 02. Juli 1998 S. 744)
- Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministerium für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft u. d. Ministerium für Bauen und Wohnen vom 07.06.1996 (SMBL/NRW, Nr. 38 vom 20.06.1996, S. 922)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

Verfahren

Verfahrenstand: Entwurf - Fassung vom 07.06.2005
Stadt Bad Salzflöten, den 07.06.2005 Amtsleiter: Christian Köster

Katasteramtchweis	Die Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgewiesenen Zustandes stimmt bei Aufgliederung mit dem Katasteramt überein. Die mit einem '1' gekennzeichneten Gebäude sind nachträglich übernommen und im Kataster noch nicht nachgetragen. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	gez. I.A. Kneel Katasteramtsrat
Stand der Kartengrundlage vom 26.09.2005	LS	Kreisvermessungsamt

Planung

Ordnungsbeh. Dipl.-Ing. Architekt F. Falk, Mendenerstraße 17, 33015 Beckfeld
Planerstellung: Stadtplanungsbüro Bagemann/Tschernig, Beckfeld Straße 38, 33379 Rheda-Wiedenbrunn

Bad Salzflöten/Rheda-Wiedenbrunn, den 07.06.2005

gez. D. Tschernig
Planerfasser

Aufstellungsbeschluss

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12 BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzflöten vom 25.05.2004 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.06.2004 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Salzflöten, den 12.10.2005

gez. D. Hensdorf
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat einschließlich der Begründung gem. § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 21.04.2005 bis 23.05.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen. Der Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.04.2005 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Salzflöten, den 12.10.2005

gez. Oberweis
Techn. Beigeordnete

Satzungsbeschluss

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzflöten nach Prüfung der Anregungen am 07.09.2005 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzflöten, den 12.10.2005

gez. D. Hensdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 10.10.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Salzflöten, den 15.11.2005

gez. Oberweis
Techn. Beigeordnete

STADT BAD SALZFLÖTEN

Stadtplanungsamt

Vorh. Bebauungsplan Nr. 0722/V
"Nahversorgungsmarkt Lockhausen"
Ortsteil Lockhausen

Kartengrundlage: Zusammenstellung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:500
verfügbare mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe vom 04.01.1999, Nr. 409